

Leitfaden für die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen im Verbandsreglement durch österreichische Bundes-Sportfachverbände

Das Anti-Doping Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) wurde am 29. Juni 2007 veröffentlicht. Mit der zweiten Novelle, in Kraft getreten am 1. Jänner 2010, wurde die Durchführung des Anti-Doping-Verfahrens von den Bundes-Sportfachverbänden an eine unabhängige Dopingkontrollenrichtung übertragen. Nach Kenntnis eines positiven Analyseergebnisses oder eines anderen Verdachts auf Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes hat die NADA Austria den gesetzlichen Auftrag, mittels Prüfantrag die Einleitung eines Verfahrens bei der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) zu beantragen.

Um sicher zu stellen, dass Förderungsnehmer die Anti-Doping-Regelungen in Österreich einhalten, hat der Gesetzgeber die Gewährung von Förderungen unter anderem von der Einhaltung dieser Regelungen durch die Bundes-Sportfachverbände abhängig gemacht. Das ADBG 2007 sieht hier vor: *Förderungen dürfen Sportorganisationen nur unter den zusätzlich zu vereinbarenden Bedingungen zur Einhaltung der Regelungen des 1. Abschnitts dieses Bundesgesetzes, insbesondere Abs. 2 bis 5 sowie §§ 2 Abs. 3 und 4a bis 20 gewährt werden.*

Seitens der Bundes-Sportfachverbände ist jedenfalls sicher zu stellen, dass die Anti-Doping-Regelungen im Verbandsreglement (u.a. Statuten, Satzung, Wettkampf- oder Disziplinarordnung) für alle Sportler und Betreuungspersonen Verbindlichkeit haben. Unter Betreuungspersonen versteht das ADBG 2007 sämtliche Personen, die Sportler in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit systematisch unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten (u.a. Ärzte, Trainer, Betreuer, Funktionäre).

Dieser Vorgabe wird insbesondere durch eine rechtsverbindliche Anerkennung der Anti-Doping-Regelungen durch Sportler und Betreuungspersonen entsprochen (bspw. Lizenzvereinbarung zwischen Sportler und Verband, in der sich der Sportler explizit den Anti-Doping-Regelungen des Verbandes unterwirft oder sonstige gesonderte vertragliche Vereinbarungen). In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine solche Anerkennung auch dadurch erreicht wird, wenn alle an Wettkämpfen teilnehmenden Sportler und Betreuungspersonen persönlich und

direkt Mitglieder des Bundes-Sportfachverbandes oder einer ihm nachgeordneten Organisation werden und damit die Anti-Doping-Regelungen im Verbandsreglement unmittelbar für diese Personen verbindlich sind.

Die Abrechnungsrichtlinien zum BSFG 2013 sehen vor, dass die Bestimmungen des ADBG 2007 seitens der Fördernehmer einzuhalten sind. Entsprechend dem ADBG 2007 dürfen Sportorganisationen nur zulässige Betreuungspersonen unterstützen und zu Wettkämpfen entsenden. Als unzulässig gelten Betreuungspersonen, wenn diese aufgrund eines Anti-Doping-Verfahrens gesperrt sind, in einem straf- oder standesrechtlichen Verfahren verurteilt wurden, oder sich nicht zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen verpflichten (siehe § 18 Abs. 4 ADBG 2007). Sportler dürfen seitens des Fördernehmers nur dann unterstützt und zu Wettkämpfen entsendet werden, wenn diese die erforderliche Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben und nicht aufgrund einer Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahme von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Weiters sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Anschein der Unterstützung von der Entsendung ausgeschlossener Personen für Tätigkeiten im Nahbereich der Mannschaft (nominierte Sportler und Begleitpersonen) erwecken.

Um den gesetzlichen Vorgaben bestmöglich zu entsprechen, wird in weiterer Folge auf notwendige Regelungen und mögliche Problemfelder hingewiesen:

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben haben die Bundes-Sportfachverbände die Anwendbarkeit der Bestimmungen des ADBG 2007 im Verbandsreglement (u.a. Statuten, Satzung, Wettkampf- oder Disziplinarordnung) anzuerkennen und den jeweils geltenden Regelungen laufend anzupassen. **Ein rechtsgültiger Verweis auf das ADBG 2007 ist daher eine notwendige Voraussetzung für bereits erhaltene und in weiterer Folge zukünftige Förderungsmittel nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2013.**

Jene Verweise, welche nicht mehr auf die aktuelle Gesetzeslage Bezug nehmen, sind aus dem Verbandsreglement zu streichen. Dabei handelt es sich insbesondere um Verweise auf die Anti-Doping Charta des Österreichischen Anti-Doping-Committees, oder auf die Anti-Doping-Regelungen des alten „Bundes-Sportförderungsgesetzes“. Abschließend ist insbesondere darauf zu achten, dass im Verbandsreglement keine widersprüchlichen Regelungen in Hinblick auf die anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen enthalten sind.

Im Verbandsreglement ist jedenfalls die Zuständigkeit der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) für Anti-Doping-Verfahren festzulegen.

Folgende Formulierung kann zumindest sinngemäß verwendet werden: *Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.*

Hinsichtlich der Verfahren vor der unabhängigen ÖADR oder Unabhängigen Schiedskommission haben die Bundes-Sportfachverbände ihre Mitglieder zu veranlassen, dass die ihnen zugehörigen **Sportler und Betreuungspersonen den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken**. Die Mitglieder haben zu gewährleisten, dass in ihren Reglements, im Fall einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung durch die ihnen zugehörigen Sportler und Betreuungspersonen, ein angemessener und wirksamer Sanktionsmechanismus vorgesehen ist.

Seitens der Bundes-Sportfachverbände muss daher im jeweiligen Verbandsreglement vorgesorgt werden, dass eine Nichtbefolgung einer Ladung der unabhängigen ÖADR oder Unabhängigen Schiedskommission organisationsinterne Konsequenzen nach sich zieht. Als mögliche Beispiele seien hier ein befristeter Lizenzentzug, ein Entzug von Trainingsmöglichkeiten, ein Teilnahmeverbot an Wettkämpfen, eine Sperre von der Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter oder sonstiger Funktionär im Bereich des Verbandes bis hin zu Ordnungsstrafen genannt. Sollten Verfehlungen der genannten Personengruppen durch die unabhängige ÖADR oder die Unabhängige Schiedskommission dem Bundes-Sportfachverband angezeigt werden, hat dieser entsprechende Konsequenzen zu verhängen. Daher sollte die Nicht-Mitwirkung an der unabhängigen ÖADR und Unabhängigen Schiedskommission als Verfehlung bspw. in die Disziplinarordnung des Bundes-Sportfachverbandes aufgenommen werden.

Folgende Formulierung kann zumindest sinngemäß verwendet werden: *Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet und am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt.*

Abschließend haben die Bundes-Sportfachverbände vorzusehen, dass die genannten Verpflichtungen entsprechend dem ADBG 2007 **auch von ihren nachgeordneten Organisationen (Landesverbände, Vereine) eingehalten werden**. Dies wird dadurch erreicht, indem die nachgeordneten Organisationen auf die Regelungen im Verbandsreglement verweisen oder diese die genannten Regelungen selbst in ihr Reglement (Vereinsstatuten, Statuten des Landesverbandes, Satzungen, Wettkampf- oder Disziplinarordnungen) aufnehmen.